



## Fahrzeugteile - Typblatt

### ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-  
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE: 41685

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen  
7 ½ J x 16 H2

Typ: C 7400119

Inhaber der ABE: AMG Motorenbau- und Entwicklungsgesell-  
schaft mbH  
7151 Affalterbach

Hersteller: Ruote O.Z. S.p.A.  
I-36061 Bassano del Grappa/Italien

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder ge-  
fertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe  
erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 41685

Dieses von Amts wegen zugewiesene Zeichen ist auf jedem Stück  
der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauer-  
haft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.  
Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen  
Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

22

ABE Nr. 41685

- 2 -

---

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

---

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

73

ABE Nr. 41685

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die Sonderräder 7 ½ J x 16 H2, Typ C 7400119, zulässige Radlast 615 kg, Einpreßtiefe 40 mm, Mittenbohrung 66,5 mm, dürfen ausschließlich zum Anbau an Personenkraftwagen feilgeboten werden, deren zulässige Achslasten 1230 kg nicht überschreiten, an denen die Befestigung der Räder mittels 5 Radschrauben erfolgt und deren Lochkreisdurchmesser 112 mm beträgt.

Bei der Typprüfung der Fahrzeuge nach § 20 StVZO oder der Einzelprüfung nach § 21 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder bei der Begutachtung nach § 19 StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sind insbesondere folgende Punkte zu überprüfen:

- Die Funktions- und Anschlußmaße des Sonderrades sowie die Eignung der Reifengröße auf der Felgenreiße 7 ½ J x 16 H2.
- Die Art der Befestigung und Zentrierung sowie die Übereinstimmung des Lochkreisdurchmessers.
- Die Anzahl der tragenden Gewindegänge.
- Die Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination in den Radhäusern zu den Karosserieteilen.
- Die Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination zu den Lenkungs-, Brems- und Fahrwerksteilen.
- Die Abdeckung der Reifenlaufflächen.
- Die zulässige Radlast.
- Die zulässigen Reifentragfähigkeiten.
- Die verwendeten Ventile.
- Die Möglichkeit der Verwendung von Schneeketten.



- 4 -

Wird eine Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeuges enthalten ist, so ist der Nachweis über die Vorschriftsmäßigkeit des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers zu führen.

Die Bezieher der Geräte sind in einer mitzuliefernden Anbauanweisung auf die nachfolgend genannten Forderungen und insbesondere darauf hinzuweisen, daß der Fahrzeughalter bei nachträglichem Anbau unter Vorlage des Gutachtens über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeuges eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen hat (§ 19 Abs. 2 StVZO).

- Die Zustimmung des Fahrzeugherstellers für die Funktions- und Anschlußmaße des Sonderrades sowie für die Reifengröße ist einzuholen.  
Falls die Zustimmung des Fahrzeugherstellers nicht beigebracht werden kann, ist diese durch eingehende Untersuchungen nach der beiliegenden "Prüfmatrix für nicht vom Fahrzeughersteller freigegebene Rad-Reifen-Kombinationen bzw. Fahrwerkteile" zu ersetzen.
- Es dürfen nur Reifen verwendet werden, die vom Reifenhersteller für die Felgengröße 7 ½ J x 16 H2 freigegeben sind, und deren Abrollumfang 1996 mm nicht überschreitet.
- Der mindestens erforderliche Geschwindigkeitsbereich sowie die Tragfähigkeit der vorgesehenen Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- Es sind nur schlauchlose Reifen und gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator-Nr. 2024 R 8 bzw. 3004A) zulässig.
- Die Sonderräder können wahlweise mit Klammer- oder Klebege- wichten ausgewuchtet werden.
- Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden. Die vorgesehenen Anzugmomente (nach Angabe des Fahrzeugherstellers) sind zu beachten.
- Die Radlast darf den jeweils festgelegten Wert nicht überschreiten.
- Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

25

ABE Nr. 41685

- 5 -

- Die Abnehmer sind ferner darauf hinzuweisen, daß bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades die serienmäßigen Radschrauben des Fahrzeuges zu verwenden sind.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,  
die Felgenreöße,  
der Typ des Sonderrades,  
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),  
das Typzeichen und  
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Die Geräte dürfen zusätzlich auch mit fremden Firmenzeichen gekennzeichnet werden.

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen gekennzeichnet werden. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß Verwechslungen mit dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Typzeichen ausgeschlossen sind.

Im Übrigen gelten die in beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 09.06.1987 bzw. vom 11.11.1987 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 10. März 1989

Im Auftrag  
Vogtherr

Beglaubigt:

Regierungsobersekretär

Anlage:

- 1 Gutachten
- 1 Nachtragsgutachten

# Gutachten

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis

Blatt

26

nach § 22 StVZO  
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-  
Vereins Bayern e. V., München

4 1685

1

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller/Vertriebsfirma:
Sonderräder für Personenkraftwagen 7 1/2Jx16H2	C 7400119	XXXXXXXXXX AMG Motorenbau und Entwicklungsgesellschaft mbH 7151 Affalterbach

## I. Beschreibung der Sonderräder:

Hersteller und Vertrieb: AMG Motorenbau und  
Entwicklungsgesellschaft mbH  
7151 Affalterbach

Handelsmarke: AMG

Art der Sonderräder: Einteilige LM-Sonderräder mit  
unsymmetrischem Tiefbett und  
Doppelhump (Schwerkraft-Kokillen-  
guß) Felgenschüssel mit 5 trapez-  
förmigen Lüftungsöffnungen,  
Mittenbohrung mit einer Kappe  
abgedeckt.

Bearbeitung der Sonderräder: Felgenbett mit Felgenhörnern,  
Sichtfläche Vorderseite, innere  
Felgenschulter, Radanschluß-  
fläche und Mittenbohrung span-  
abhebend bearbeitet.

Korrosionsschutz: Mehrschichten-Einbrennlackierung

### I.1. Sonderraddaten:

Rad-Nr. bzw. Radtyp: C 7400119

Radgröße nach Norm: 7 1/2Jx16H2

Einpreßtiefe in mm: 43 + 1

zulässige Radlast in kg: 625

max. Abrollumfang der zugrun-  
de gelegten Bereifung in mm: 1996

Gewicht eines Rades in kg: 9,5 (unlackiert)

du

# Gutachten

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis

nach § 22 StVZO  
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-  
Vereins Bayern e.V., München

Blatt

4 1685 - 1 2

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller/Vertriebsfirma:
Sonderräder für Personenkraftwagen 7 1/2Jx16H2	C 7400121	XXXXXXXXXX AMG Motorenbau und Entwicklungsgesellschaft mbH 7151 Affalterbach

## I.2. Radanschluß:

Befestigungsart: Mit 5 Kugelbundschrauben des Radherstellers nach AMG Teile-Nr. C 7400040/1, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 40 mm

Anzugsmoment der Befestigungsteile: Nach Angabe des Fahrzeugherstellers

Durchmesser der Befestigungsbohrungen in mm:  $14 \pm 0,1$

Lochkreisdurchmesser in mm:  $112 \pm 0,1$

Mittenlochdurchmesser in mm:  $66,5^{E9}$

Zentrierart: Mittenzentrierung

## I.3. Kennzeichnung der Sonderräder:

An der Außenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen:

Fabrikmarke: AMG

Radtyp: C 7400119

Radgröße: 7 1/2Jx16H2

Einpreßtiefe: E 43

Typzeichen: KBA ..... nach Erteilung der ABE

Herkunftsmerkmal: W. GERMANY

Japanisches Prüfwertzeichen: JIL

An der Innenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen:

Kokillen-Nr.: 2801 A

Gießereizeichen: RUOTE O.Z.

Herstelldatum: Fertigungsmonat und -jahr, z.B. April 1987 in Form von



Außerdem werden auf der Radinnenseite verschiedene Kontrollzeichen angebracht.

# Gutachten

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis

Blatt 28

nach § 22 StVZO  
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-  
Vereins Bayern e.V., München

41685

3

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller/Vertriebsfirma: XXXXXXXXXX
Sonderräder für Personenkraftwagen 7 1/2Jx16H2	C 7400119	AMG Motorenbau und Entwicklungsgesellschaft mbH 7151 Affalterbach

## I.4. Verwendungsbereich:

Die Sonderräder sind vorgesehen für Personenkraftwagen - z.B. für Daimler-Benz PKW.

Auf Wunsch des Antragstellers wurde der Verwendungsbereich nicht fahrzeugspezifisch aufgelistet.

Gegen die Verwendung der Sonderräder bestehen keine technischen Bedenken, wenn die damit ausgerüsteten Fahrzeuge von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer bei Maßnahmen nach §§ 19(2) oder 21 StVZO überprüft werden, wobei folgende Auflagen und Hinweise zu beachten sind:

## Auflagen und Hinweise:

- 1) Die Zustimmung des Fahrzeugherstellers für die Funktions- und Anschlußmaße der Sonderräder sowie für die verwendete Reifengröße muß vorliegen.  
Kann eine solche nicht vorgelegt werden, muß die fehlende Werksfreigabe durch eingehende Untersuchungen ersetzt werden. Der Untersuchungsumfang soll sich an den Kriterien der "Prüfmatrix für nicht vom Fahrzeughersteller freigegebene Rad-Reifen-Kombinationen bzw. Fahrwerksteile" des TÜV Bayern e.V. (3. Änderung 13.05.1985 D4-ZT/war-kr) orientieren.  
Hierbei wird unterschieden nach
  - Freigängigkeitsuntersuchung
  - Fahrverhalten (Handling)
  - Betriebsfestigkeitsnachweis für das Fahrwerk
  - ergänzende Prüfungen auf geeignetem Prüfgelände.
- 2) Die geprüfte Radlast muß ausreichend sein.
- 3) Der Reifenhalmeser  $R_{dyn}$  von 0,318 m darf nicht überschritten werden.  
(entspricht einem Abrollumfang von 1996 mm)
- 4) Es sind nur schlauchlose Reifen und gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator-Nr. 2024 R 8 bzw. 3004 A), zulässig.
- 5) Es dürfen nur Reifengrößen montiert werden, die vom Reifenhersteller für die Felgengröße 7 1/2Jx16H2 freigegeben sind (siehe auch Reifenhandbuch). Hinweise können auch dem DIN-Blatt 7803 sowie der W.d.K.-Leitlinie 128 entnommen werden.
- 6) Der mindestens erforderliche Geschwindigkeits-Kennbuchstabe sowie die Tragfähigkeits-Kennzahl der vorgesehenen Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.

# Gutachten

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis

Blatt

79

nach § 22 StVZO

der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-  
Vereins Bayern e.V., München

4 1685

4

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller/Vertriebsfirma: XXXXXXXXXX
Sonderräder für Personenkraftwagen 7 1/2Jx16H2	C 7400119	AMG Motorenbau und Entwicklungsgesellschaft mbH 7151 Affalterbach

## I.4. Verwendungsbereich: (Fortsetzung):

- 7) Die Sonderräder können wahlweise mit Klammer- oder Klebege-  
wichten ausgewuchtet werden.
- 8) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefern-  
den Befestigungsteile verwendet werden. Der vorgesehene Be-  
reich des Anzugsmomentes (nach Angabe des Fahrzeugherstel-  
lers) ist streng zu beachten. Die Betriebsfestigkeit des Ra-  
des kann bei Nichteinhaltung beeinträchtigt sein.
- 9) Der Anbau muß mit den serienmäßigen Gegebenheiten sinnfällig  
übereinstimmen.  
Insbesondere sind die Art der Befestigung und Zentrierung,  
der Lochkreisdurchmesser, die Anzahl der tragenden Gewinde-  
gänge und die Anschraubfläche zu vergleichen.
- 10) Ausreichende Freigängigkeit von Lenkungs-, Brems- und Fahr-  
werksteilen muß gegeben sein.  
Im Einzelfall werden z.B. 2-3 mm Mindestabstand vom Brems-  
sattel und 4-5 mm von Spurstangengelenken als ausreichend  
erachtet.
- 11) Die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern sowie der  
Abstand von Fahrwerksteilen muß unter allen im Straßenver-  
kehr üblichen Betriebsbedingungen gegeben sein. Außerdem muß  
auf ausreichende Radabdeckung geachtet werden.
- 12) Wird eine Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der  
Betriebserlaubnis des Fahrzeuges enthalten ist, so ist der  
Nachweis über die Vorschriftsmäßigkeit des Geschwindigkeits-  
messers und Wegstreckenzählers zu führen.
- 13) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß  
der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck  
bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 14) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines  
amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den  
vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeuges eine erneute Be-  
triebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde  
(Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 15) Die Bezieher der Sonderräder müssen (z.B. durch eine mitzu-  
liefernde Anbauanweisung oder ausführliche Bedienungsanlei-  
tung) auf die genannten Auflagen und Hinweise und die erfor-  
derliche Pflege bzw. auf den ordnungsgemäßen Betrieb der  
Sonderräder hingewiesen werden.
- 16) Die Verwendbarkeit von Schneeketten kann erst im Rahmen der  
Anbau- und Freigängigkeitsuntersuchung festgestellt werden.

# Gutachten

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis

Blatt

5

80

nach § 22 StVZO  
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-  
Vereins Bayern e.V., München

4 1685

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller/Vertriebsfirma:
Sonderräder für Personenkraftwagen 7 1/2Jx16H2	C 7400119	XXXXXXXXXX AMG Motorenbau und Entwicklungsgesellschaft mbH 7151 Affalterbach

## II. Sonderradprüfung:

### II.1. Felgengröße:

Die Maße und Toleranzen der unsymmetrischen Tiefbettfelge mit beiderseitigem Hump der E.T.R.T.O.-Norm.

Die Maße wurden nachgeprüft.

Die nachgeprüften Muster stimmten in den wesentlichsten Punkten mit den Zeichnungsunterlagen überein.

### II.2. Werkstoff der Sonderräder:

Zusammensetzung, Festigkeitswerte und Korrosionsverhalten des Werkstoffes sind in der Beschreibung des Herstellers aufgeführt; diese Angaben wurden durch uns nicht geprüft.

### II.3. Festigkeitsprüfung:

#### II.3.1. Dauerfestigkeitsprüfung:

Die Dauerfestigkeit wurde auf einem unwuchtbelasteten Scheibenradprüfstand untersucht. Der Prüfung wurden folgende Werte zugrunde gelegt:

max. Radlast in kg:  $F_R = 625$

Reibwert:  $\mu = 0,9$

dynamischer Reifenhalm-  
messer in m:  $r_{dyn} = 0,318$

(entspricht einem Abrollumfang von 1996 mm)

Einpreßtiefe in mm:  $e = 43$

max. Biegemoment in Nm:  $M_{Bmax} = 4037$

An den geprüften Rädern konnten nach Erreichen der vorgeschriebenen Mindestlastspielzahlen keine Anrisse festgestellt werden. Ein unzulässiger Abfall des Anzugsmomentes der Befestigungsteile war nicht gegeben.

#### II.3.2. Felgenhornprüfung:

Die Energieaufnahme bis zu gefährlichen Beschädigungen des äußeren und inneren Felgenhorns lag über den geforderten Mindestwerten.

# Gutachten

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis

nach § 22 StVZO  
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-  
Vereins Bayern e.V., München

4 1685

Blatt

6

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller/Vertriebsfirma:
Sonderräder für Personenkraftwagen 7 1/2Jx16H2	C 7400119	XXXXXXXXXX AMG Motorenbau und Entwicklungsgesellschaft mbH 7151 Affalterbach

## II.4. Anbauuntersuchung am Fahrzeug:

Anbauuntersuchungen wurden nicht durchgeführt. Die Beachtung der Auflagen I.4. wird empfohlen.

## III. Zusammenfassung:

Die Sonderräder Typ C 7400119 der Firma AMG Motorenbau und Entwicklungsgesellschaft mbH, 7151 Affalterbach entsprechen den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafträder" vom 27.07.1982. Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Wird die Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt, so muß der Inhaber eine gleichmäßige reihenweise Fertigung der Räder gewährleisten.

Er hat darüber hinaus dafür zu sorgen, daß dieses Gutachten durch Nachtrag ergänzt wird, sofern an den Rädern Änderungen vorgenommen werden oder sich hier berührte Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO ändern, welche eine erneute Begutachtung erforderlich machen.

Die Bezieher der Sonderräder müssen (z.B. durch eine mitzuliefernde Anbauanweisung) auf die Auflagen nach Punkt I.4. sowie auf die Befestigungsart und die erforderlichen Anzugsmomente der Radbefestigungsteile hingewiesen werden.

Die Bezieher der Sonderräder müssen außerdem darauf hingewiesen werden, daß bei Verwendung des serienmäßigen Reserverades die serienmäßigen Radbefestigungsteile zu verwenden sind.

Da kein Verwendungsbereich festgelegt wurde, ist eine Begutachtung nach § 19 Abs. 2 StVZO oder § 21 StVZO erforderlich. Hierbei sind die unter Punkt I.4. aufgeführten Auflagen und Hinweise besonders zu beachten.

# Nachtragsgutachten I

zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. (beantragt)

Blatt

82

nach § 22 StVZO  
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-  
Vereins Bayern e.V., München

4 1685

1

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller/Vertriebsfirma:
Sonderräder für Personenkraftwagen 7 1/2Jx16H2	C 7400119	XXXXXXXXXX AMG Motorenbau und Entwicklungsgesellschaft mbH 7151 Affalterbach

Die LM-Sonderräder werden geringfügig geändert, die Einpreßtiefe verringert sich dadurch auf 40 mm.  
Die zulässige Radlast wird verringert.

## I.1. Sonderraddaten:

Rad-Nr. bzw. Radtyp: C 7400119  
Radgröße nach Norm: 7 1/2Jx16H2  
Einpreßtiefe in mm: 40  $\pm$  1  
zulässige Radlast in kg: 615  
max. Abrollumfang der zugrunde-  
gelegten Bereifung in mm: 1996

## I.2. Radanschluß:

Befestigungsart: Mit 5 Kugelbundschrauben des  
Radherstellers nach AMG Teile-Nr.  
C 7400040/2, Gewinde M12x1,5,  
Schaftlänge 40 mm  
Anzugsmoment der  
Befestigungsteile: Nach Angabe des  
Fahrzeugherstellers  
Durchmesser der Befesti-  
gungsbohrungen in mm: 14  $\pm$  0,1  
Lochkreisdurchmesser in mm: 112  $\pm$  0,1  
Mittenlochdurchmesser in mm: 66,5 <sup>E9</sup>  
Zentrierart: Mittenzentrierung

## I.3. Kennzeichnung der Sonderräder:

An der Außenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen:

Fabrikmarke: AMG  
Radtyp: C 7400119  
Radgröße: 7 1/2Jx16H2



# Nachtragsgutachten I

zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. (beantragt)

Blatt

83

nach § 22 StVZO  
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-  
Vereins Bayern e.V., München

4 1685 -

2

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller/Vertriebsfirma:
Sonderräder für Personenkraftwagen 7 1/2Jx16H2	C 7400119	XXXXXXXXXX AMG Motorenbau und Entwicklungsgesellschaft mbH 7151 Affalterbach

## I.3. Kennzeichnung der Sonderräder (Fortsetzung):

Einpreßtiefe: E 40  
Typzeichen: KBA ..... nach Erteilung der ABE  
Herkunftsmerkmal: W. GERMANY  
Japanisches Prüfwertzeichen: JU

An der Innenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen:

Kokillen-Nr.: 2801 A  
Gießereizeichen: RUOTE O.Z.  
Herstelldatum: Fertigungsmonat und -jahr, z.B.  
September 1987 in Form von



Außerdem werden auf der Radinnenseite verschiedene Kontrollzeichen angebracht.

## I.4. Verwendungsbereich:

Die Sonderräder sind vorgesehen für Personenkraftwagen - z.B. für Daimler-Benz PKW.

**Auf Wunsch des Antragstellers wurde der Verwendungsbereich nicht fahrzeugspezifisch aufgelistet.**

Gegen die Verwendung der Sonderräder bestehen keine technischen Bedenken, wenn die damit ausgerüsteten Fahrzeuge von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer bei Maßnahmen nach §§ 19(2) oder 21 StVZO überprüft werden, wobei folgende Auflagen und Hinweise zu beachten sind:

### Auflagen und Hinweise:

Unverändert, wie im Grundgutachten angegeben.

## II.3. Festigkeitsprüfung:

### II.3.1. Dauerfestigkeitsprüfung:

Eine erneute Dauerfestigkeitsprüfung war nicht erforderlich.

R

# Nachtragsgutachten I

zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. (beantragt)

Blatt

84

nach § 22 StVZO  
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-  
Vereins Bayern e.V., München

4 1685

3

<b>Art des Fahrzeugteils:</b> Sonderräder für Personenkraftwagen 7 1/2Jx16H2	<b>Typ:</b> C 7400119	<b>Hersteller/Vertriebsfirma:</b> XXXXXXXXXX AMG Motorenbau und Entwicklungsgesellschaft mbH 7151 Affalterbach
---	--------------------------	--

## II.3.2. Felgenhornprüfung:

Eine erneute Felgenhornprüfung war nicht erforderlich.

## III. Zusammenfassung:

Die Sonderräder Typ C 7400119 der Firma AMG Motorenbau und Entwicklungsgesellschaft mbH, 7151 Affalterbach entsprechen den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafträder" vom 27.07.1982. Gegen die Erteilung eines Nachtrags zur Allgemeinen Betriebserlaubnis-Nr.(beantragt) bestehen keine technischen Bedenken.

Die Bezieher der Sonderräder müssen (z.B. durch eine mitzuliefernde Anbauanweisung) auf die Auflagen nach Punkt I.4. sowie auf die Befestigungsart und die erforderlichen Anzugsmomente der Radbefestigungsteile hingewiesen werden.

Die Bezieher der Sonderräder müssen außerdem darauf hingewiesen werden, daß bei Verwendung des serienmäßigen Reserverades die serienmäßigen Radbefestigungsteile zu verwenden sind.

Da kein Verwendungsbereich festgelegt wurde, ist eine Begutachtung nach § 19 Abs. 2 StVZO oder § 21 StVZO erforderlich. Hierbei sind die unter Punkt I.4. aufgeführten Auflagen und Hinweise besonders zu beachten.

## IV. Anlagen:

<u>Anlagen:</u>	<u>Zeichnungs-Nr.:</u>	<u>Datum:</u>
Beschreibung der Sonderräder	-----	08.10.1987
Zeichnung der Sonderräder	C 7400119	16.04.1987
	mit Änderung vom	02.10.1987
Zeichnung der Kugelbundschraube	C 7400040/1	07.05.1987
Zeichnung der Nabenkappe	40-42/4	07.05.1987



BeM

Amtlich anerkannter Sachverständiger

Obering. Dipl.-Ing. Betzl

München, den 11. 11. 87  
bi-pe  
bit